

Subkommende-Abend am 18. April 2006

## **„Zur Kontroverse über den Religionsunterricht“**

von Henning Tabbert

**Gliederung:**

### **0. Einleitung**

### **I. Historische, rechtliche und organisatorische Grundlagen**

- 1. Geschichte des Religionsunterrichts in Deutschland**
- 2. Der Regelfall: rechtliche und organisatorische Grundlagen des Religionsunterrichts (Art. 7 Abs. 3 GG)**
  - b. Organisatorische Grundlagen**
  - c. Teilnahmeverhalten**
  - d. Freikirchen und Religionsunterricht**
  - e. Besonderheiten in einzelnen Bundesländern**
- 3. Die Ausnahme: Die „Bremer Klausel“ und ihre Folgen (Art. 141 GG)**
  - a. Bremen und Hamburg**
  - b. Brandenburg und Berlin**

### **II. Inhaltliche Ausgestaltung und Auftrag des Religionsunterrichts**

- 1. Abgrenzung von Religionsunterricht und Ethik**
- 2. Inhalt und Auftrag des evangelischen Religionsunterrichts**

### **III. Islamischer Religionsunterricht**

- 1. rechtliche und soziale Rahmenbedingungen**
- 2. bisherige Versuche islamischer Unterweisung an öffentlichen Schulen**
- 3. Position der evangelischen Kirche**

## 0. Einleitung

Wie sich aus einer Emnid-Umfrage von Anfang April ergibt, wissen lediglich 60% der Deutschen, dass an Ostern an die Auferstehung Christi erinnert wird. Im Westen können 20% und im Osten 30% der Bürger zum religiösen Hintergrund des Festes dagegen keine Aussage treffen. Immerhin ist mit 2% der Anteil derjenigen, die glauben, das Fest werde aus Anlass der Entdeckung des Osterhasen begangen, relativ gering. Trotzdem sind diese Zahlen Anlass genug, sich einmal mit der religiösen Bildung an Deutschlands Schulen auseinanderzusetzen.

Der schulische Religionsunterricht hat in Deutschland gegenüber anderen Ländern eine rechtlich einzigartige Stellung: Er ist als einziges Fach im Grundgesetz verankert. Historisch gesehen hatten die Verfassungsväter den konfessionellen Religionsunterricht der christlichen Kirchen vor Augen. Artikel 7 GG gilt jedoch auch für nicht-christliche Religionsgemeinschaften. Auf die Probleme im Zusammenhang mit der Einführung islamischen Religionsunterricht werde ich später noch näher eingehen.

Als integrierter Teil des Unterrichts in allen Schulformen unterliegt der Religionsunterricht der staatlichen Aufsicht. Die inhaltliche Ausgestaltung ist hingegen Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Kirche entwickelt Lehrpläne, approbiert die Schulbücher für den Religionsunterricht und überprüft die Einhaltung ihrer kirchlichen Lehre. Religionslehrer bedürfen einer eigenen Beauftragung durch die Kirche. Der kirchliche Charakter des schulischen Religionsunterrichtes bedingt, dass er nicht für alle Schüler verpflichtend sein kann. Schülerinnen und Schülern ab dem 14. Lebensjahr wird daher das Recht eingeräumt, sich abzumelden; bei jüngeren steht das Recht den Eltern zu.

In den neuen Bundesländern traf die Einführung des Religionsunterrichts im Zuge der Wiedervereinigung auf die Tatsache, dass nur eine Minderheit von etwa einem Viertel der Schüler getauft ist. In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stehen aber dennoch konfessioneller Religionsunterricht und das Fach Ethik gleichberechtigt nebeneinander. In **Brandenburg** ist 1996 das Fach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) in den Pflichtkanon der Schulen aufgenommen worden. In **Berlin** wird ab dem kommenden Schuljahr 2006/2007 das Fach „Ethik“ ebenfalls verpflichtend, jedoch im Gegensatz zu Brandenburg ohne Abwahlmöglichkeit zugunsten eines kirchlich verantworteten Religionsunterrichtes, unterrichtet. Auf die Aspekte in beiden Ländern werde ich später genauer eingehen.

## **I. Historische, rechtliche und organisatorische Grundlagen**

### **1. Geschichte des Religionsunterrichts in Deutschland**

Im **Mittelalter** stand die Theologie im Zentrum der sich in Deutschland neu begründenden Universität. Martin Luther legte dann mit seinem Katechismus den Grundstock für die von protestantischen Kirchen begründeten Grundschulen, in denen neben dem Katechismus auch Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelt wurde. Insbesondere auf höheren Schulen wurde zudem der Kanon der Bibelsprachen Hebräisch, Griechisch und Latein unterrichtet. Für lange Zeit blieb somit die Religion in Deutschland bestimmend im Schulunterricht. Lesen, Schreiben und Singen wurde anhand des Katechismus oder Bibel gelehrt.

Die heutige Situation geht zurück auf Entwicklungen Anfang des 20. Jahrhunderts. Nach dem **Ersten Weltkrieg** waren die Kirchen in einer prekären Situation: Mit dem Sturz der Landesherrn waren ihre traditionellen Ordnungen aufgelöst. Die bis dahin selbstverständliche Einheit von Thron und Altar wurde aufgelöst und die wirtschaftliche Grundlage in Frage gestellt. Nach der Novemberrevolution und der Ausrufung der Republik am 9.11.1918 war es grundsätzlich fraglich, ob Religionsgemeinschaften überhaupt noch öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Bei der Neuordnung staatlicher Strukturen waren zentrumsnahe Positionen - die **loyale Trennung** von Staat und Kirche - und Positionen der SPD - Religion ist "Privatsache" und **radikale Trennung** von Staat und Kirche - im Widerstreit. Da sich wegen der bestehenden Mehrheitsverhältnisse keine der Gruppen in der verfassungsgebenden Nationalversammlung durchsetzen konnte, wurde in Bezug auf den Fortbestand des Religionsunterrichts in der Schule der Art. 149 RV beschlossen, der inhaltlich auch für die Formulierung des Art. 7 GG maßgeblich war. Der Religionsunterricht war danach konfessionell und durfte keine neutrale Religionskunde im Sinne der sozialdemokratischen Position sein.

In der **DDR** war Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen ausgeschlossen und konnte nur unter erschwerten Bedingungen von Katecheten als *Christenlehre* und/oder *Konfirmationsunterricht* außerhalb der Schule in Räumen der jeweiligen Kirchengemeinde erteilt werden.

### **2. Der Regelfall: rechtliche und organisatorische Grundlagen des Religionsunterrichts (Art. 7 GG)**

#### **a. Rechtliche Grundlagen**

Der Religionsunterricht ist im Grundgesetz als einziges Unterrichtsfach abgesichert. Art. 7 lautet:

*„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“*

Die Bestimmungen zum Religionsunterricht befinden sich als genuiner Ausdruck eines liberalen demokratischen Rechtsstaates im Grundrechtsteil. Die Einrichtung des Religionsunterrichts ist für die **Schulträger obligatorisch**, aber auf der Ebene von **Eltern, Schülern und Lehrern individuell freiheitlich** geregelt (vgl. zu den Eltern Art. 7 Abs. 2 GG, zu den Lehrern Abs. 3 Satz 3, zu den Schülern das Recht auf Abmeldung). Aus der Perspektive der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG dient der Religionsunterricht nach Art. 7 GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich frei und selbständig religiös orientieren können.

Der **Ausgleich der widersprechenden Grundrechtspositionen**, die in Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 7 WRV gewährte Stellung der Religionsgemeinschaften einerseits, und der staatlichen Schulhoheit andererseits wird dadurch hergestellt, dass trotz der prinzipiellen staatlichen Aufsichtspflicht die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht bei den Religionsgemeinschaften liegt. Die Schulbehörden nehmen keinerlei Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts. Andererseits ist es selbstverständlich, dass der Staat wie für alle Fächer so auch für den Religionsunterricht Vorgaben macht und für die äußere Einbindung in den Schulalltag sorgt (Rechtsaufsicht, Strukturierungsprinzipien für die Lehrpläne, Stundentafeln, Prüfungsstandards u. a. ).

## **b. Organisatorische Grundlagen**

In den Ländern, in denen konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird, ist er organisatorisch nach den folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

### **aa. Lehrpersonal**

Religionsunterricht wird vorzugsweise von staatlichen Lehrern unterrichtet, die beide **Staatsexamen** haben und auf die **Verfassung vereidigt** sind und die **Fakultas** für eine der beiden Konfessionen für den Religionsunterricht (durch staatliche Ausbildung an öffentlichen Hochschulen) erlangt haben und über die Zulassung (Vokation) der konfessionellen Religionsgemeinschaft verfügen. Daneben erfolgt der Unterricht auch durch nicht-staatliche, von

den Kirchen direkt ausgebildete Katecheten und Pfarrer. Die Kirchen haben das Recht, durch Einsichtnahme in den Unterricht zu prüfen, ob dieser mit ihren Grundsätzen übereinstimmt und können ggf. die Vokation (Lehrbefugnis) entziehen.

Bei **nicht-christlichen Religionsgemeinschaften** haben die Ministerien die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht aus formalen Gründen abgelehnt, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft nicht im Sinne der im Grundgesetz angesprochenen Religionsgemeinschaften organisiert waren und daher **keine autorisierten Vertreter verbindliche, für die ganze Religionsgemeinschaft gültige Absprachen** treffen konnten. Diese Problematik betrifft insbesondere den **islamischen Religionsunterricht**, auf den ich später noch eingehen werde.

### **bb. Schülerperspektive**

Die im Religionsunterricht von den Schülern erbrachten Leistungen werden benotet. Diese Noten sind versetzungsrelevant. Melden sich Schüler im Laufe des Schuljahres ab, kann trotzdem unter Angabe der Teilnahmedauer eine Note erteilt werden.

Schüler haben ein **Recht** auf Teilnahme am Religionsunterricht ihrer Konfession (u.a. GG Art. 3, GG Art. 3, GG Art. 4, GG Art. 5). Ab dem 10. Lebensjahr ist das Kind zu hören, wenn es in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll. Bis zum 12. Lebensjahr entscheiden die Eltern des Kindes über seine Teilnahme am Religionsunterricht. Vom 12. Lebensjahr an bedarf diese Entscheidung der Zustimmung des Kindes. Ab dem 14. Lebensjahr ist das Kind "religionsmündig" und entscheidet allein über seine Religionszugehörigkeit sowie seine Teilnahme am Religionsunterricht. Im Saarland gilt dies jedoch erst ab dem 18. Lebensjahr. **Christliche Privatschulen** dürfen allerdings alle Schüler zur Teilnahme verpflichten, andernfalls muss der Schüler die Schule wechseln.

Während der **römisch-katholische Religionsunterricht** sich in der Regel an Schüler der eigenen Konfession wendet (Trias: konfessionelle Homogenität von Lehrer, Schüler und Lehrplan), können am **evangelischen Religionsunterricht** nach eigenem Selbstverständnis Schüler aller Glaubensvorstellungen teilnehmen (Bias: konfessionelle Homogenität von Lehrer und Lehrplan), wobei natürlich offen bleibt, inwieweit die Teilnahme von den Nichtevangeli-schen ihrerseits gewünscht wird.

### **c. Teilnahmeverhalten**

Nach Zahlen unterscheidet sich die **Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht** je nach den regionalen und lokalen Bedingungen. Außerdem spielt wohl auch die Überzeugungskraft des jeweiligen konkret erteilten Unterrichts und der Person der Lehrenden eine erhebliche Rolle. Wenn man die Situation zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern generalisierend vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

In den **alten Bundesländern** wird der evangelische und katholische Religionsunterricht in der Regel stark, der Ethikunterricht erheblich schwächer besucht. Die Abmeldungen vom Religionsunterricht sind insgesamt gering. Etwa 5 - 15% der Schülerinnen und Schüler im evangelischen Religionsunterricht sind keine Mitglieder einer Religionsgemeinschaft oder Angehörige einer anderen Konfession bzw. Religion (meist Muslime). In Baden-Württemberg z.B. nehmen in den Klassen 8-10 30% der Schüler, für die eigentlich Ethikunterricht vorgesehen ist, freiwillig am Religionsunterricht teil.

Umgekehrt ist in den **neuen Bundesländern**, ein stark besuchter Ethikunterricht gegenüber einem schwächer bis gering, aber teils auch vergleichsweise gut besuchten Religionsunterricht anzutreffen. Es ist festzustellen, dass der Religionsunterricht, obwohl dort der religionsfeindliche Einfluss der Gesellschafts- und Schulpolitik der DDR massiv nachwirkt, eine seit der Einführung des Faches Anfang der 90er Jahre konsolidierte und akzeptierte Stellung erlangt hat. Oft nehmen viel mehr Kinder am evangelischen Religionsunterricht teil, als es dem prozentualen Bevölkerungsanteil entspricht. Wo etwa wie an den Schulen in **Mecklenburg-Vorpommern** zwischen Religionsunterricht und Philosophie gewählt werden kann, weil beides stattfindet, wählen ca. 60% Religionsunterricht. In **Sachsen-Anhalt** sind die am evangelischen Religionsunterricht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen im Durchschnitt zur Hälfte nicht religiös gebunden. Eine wissenschaftliche Erhebung im Freistaat Sachsen stellte ebenfalls ca. 44% nicht getaufte Schüler fest, die am evangelischen Religionsunterricht teilnahmen.

#### **d. Freikirchen und Religionsunterricht**

Schüler, die aus Freikirchen stammen, nehmen in der Regel am evangelischen Religionsunterricht teil. Auch geben Lehrer, die einer Freikirche angehören, an vielen Schulen evangelischen Religionsunterricht. Voraussetzung dafür ist ein Übereinkommen mit der jeweiligen evangelischen Landeskirche und die Vokation durch die entsprechende Freikirche. Eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen der EKD und der Vereinigung evangelischer Freikirchen gibt es seit 1979. Federführend bei dieser Vereinbarung waren der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten) und die Evangelische Kirche von Westfalen.

Seit dem 1. Januar 2001 regelt § 4 der *Gemeinsamen Vokationsordnung* den Dienst freikirchlicher Religionslehrer: *„Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört.“*

#### **e. Besonderheiten in einzelnen Bundesländern**

In manchen Ländern existieren einige organisatorische Abweichungen von der Norm. In **Niedersachsen** gibt es etwa die Möglichkeit, auf Antrag einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) durch die evangelischen oder katholischen Religionslehrkräfte erteilen zu lassen. An vielen Schulen wird hiervon Gebrauch gemacht, so wird z. B. an den Berufsbildenden Schulen fast nur noch der konfessionsübergreifende Religionsunterricht erteilt.

#### **3. Die Ausnahme: Die „Bremer Klausel“ und ihre Folgen (Art. 141 GG)**

Art. 7 des Grundgesetzes, auf dessen Grundlage der Religionsunterricht in den meisten Bundesländern eingerichtet wurde hat, wie so häufig in der Juristerei, eine bedeutende Ausnahme. Art. 141 GG lautet nämlich: „Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand“. Demzufolge besteht dort keine Pflicht der Schulträger, Religion als ordentliches Lehrfach einzurichten. Unstreitig ist dies in Bremen, Hamburg und Berlin der Fall.

Die Bezeichnung als "Bremer" Klausel rührt daher, dass die Ausnahme insbesondere mit Rücksicht auf Bremen ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Dort wurde traditionsgemäß und in Überwindung der Trennung zwischen reformierten und lutherischen Schulen "Biblische Geschichte" auf allgemein-evangelischer Grundlage unterrichtet. Der Parlamentarische Rat ließ sich von Vertretern des Stadtstaates überzeugen, diese Errungenschaft nicht mit dem entgegenstehenden Art. 7 GG zu revidieren und nahm deshalb Art. 141 ins Grundgesetz auf.

#### **a. Bremen und Hamburg**

Art. 32 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt **Bremen** lautet *"Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage."* 1965

entschied der Bremische Staatsgerichtshof, der "Biblische Geschichtsunterricht" sei nicht weiter auf evangelischer, sondern auf allgemein christlicher Grundlage zu erteilen. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Seitdem wird in den allgemein bildenden Schulen ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in "Biblischer Geschichte" auf allgemein christlicher Grundlage erteilt. Diese Religionskunde gilt als Pflichtfach für alle Schüler, auch nichtchristliche, unter staatlicher Schulaufsicht mit versetzungsrelevanter Benotung.

In **Hamburg** ist der Religionsunterricht ab der 9. Klasse Wahlfach oder Wahlpflichtfach. Der evangelisch-lutherische Religionsunterricht ist konfessionell und interreligiös. Es gilt die Formel: *Offener Religionsunterricht unter evangelisch-lutherischer Verantwortung*. Dort besuchen besonders häufig die muslimischen Kinder den Unterricht den christlichen Religionsunterricht.

## **b. Brandenburg und Berlin**

### **bb. "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde" (LER) in Brandenburg**

Nach der **Wiedervereinigung** stellte sich angesichts der geringeren konfessionellen Bindung der Bevölkerung der "neuen Bundesländer" die Frage, ob dort Religionsunterricht erteilt werden müsse. Während die übrigen Länder Religionsunterricht einführten, bot **Brandenburg** stattdessen das Unterrichtsfach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) an und berief sich darauf, dass die "Bremer Klausel" auf Brandenburg Anwendung finde.

Ob diese Argumentation zutrifft, ist sehr umstritten. Eine Entscheidung des BVerfG ist zu dieser Frage aber nicht mehr zu erwarten. Zwar erhoben Eltern, Schüler, römisch-katholische Bistümer und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Verfassungsbeschwerde. Zusätzlich stellten auch zahlreiche Bundestagsabgeordnete Normenkontrollanträge gegen die Brandenburgische Regelung. Außergewöhnlicherweise unterbreitete das Gericht aber am 11. Dezember 2001 durch Beschluss (BVerfGE 104, 305) einen Vergleichsvorschlag, woraufhin die Antragsteller und mehrere Beschwerdeführer mit dem Land Brandenburg eine entsprechende Vereinbarung abschlossen. Daraufhin stellte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 31. Oktober 2002 diese Verfahren ein und verwarf die übrigen Verfassungsbeschwerden unter Hinweis auf die Neuregelung. Die Anwendbarkeit des Art. 141 GG wurde dabei nicht erörtert. Das Land Brandenburg hat daraufhin eine entsprechende Novellierung des brandenburgischen Schulgesetzes vorgenommen.

LER (Lebensgestaltung-Ethik-Religion) lief ursprünglich Anfang der 90er Jahre als ein auf drei



Jahre befristeter Modellversuch in 44 Schulen an, der von staatlicher Seite als erfolgreich bewertet wurde. Mittlerweile wird der Unterricht bei insgesamt zwei zur Verfügung stehenden Wochenstunden über das gesamte Schuljahr verteilt und in eine Integrations- und in eine Differenzierungsphase gegliedert. Die Integrationsphase umfasst "bekenntnisfreien" Unterricht in Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde/Religionswissenschaft. In der Differenzierungsphase wird angelehnt an das Grundgesetz "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen" unterrichtet. Eine Leistungsbewertung durch Noten findet erst seit 2005 statt. Alle Schüler in Brandenburg sind zur Teilnahme an LER verpflichtet und müssen sich ausdrücklich davon abmelden, um stattdessen an dem eigenständig von den christlichen Kirchen angebotenen Religionsunterricht teilnehmen zu können. Dieser "kirchlichen Religionsunterricht" findet zwar in schulischen Räumen statt, er ist jedoch kein Bestandteil des Schulcurriculums und wird auch nicht staatlich finanziert.

Insbesondere **die Möglichkeit einer Befreiung** von der Teilnahme am Fach LER bei gleichzeitigem Besuch des Religionsunterricht war ein Ergebnis des Kompromissvorschlags durch das Bundesverfassungsgericht. Eine weitere Aufwertung des Religionsunterricht gegenüber der ursprünglichen Planung des Landes die **Erteilung des Unterrichts in der normalen Stundentafel** anstatt am Nachmittag und die Aufführung der Zensuren auf dem **Zeugnis**. Als Voraussetzung für die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Beilegung der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wurde zudem ein Briefwechsel zwischen der evangelischen Kirchenleitung und der Landesregierung geführt. In diesem wurden insbesondere die Auffassungen beider Seiten zum weiteren Prozess der Integration des Religionsunterrichtes in das Lehrangebot der Schulen des Landes Brandenburg sowie zur Vertragsergänzung des Evangelischen Kirchenvertrages dargelegt.

Im Schreiben des Bischofs Huber an Ministerpräsident Platzeck wurde die Auffassung der Kirchenleitung vom prozesshaften Charakter der Integration des Religionsunterrichts dargelegt, in dem der durch den Kompromiss erreichte Stand lediglich als „Schritt auf dem Wege, dem weitere zu gegebener Zeit folgen sollten“, verstanden wird. Zudem wurde von Bischof Huber die Auffassung der Kirche erläutert, dass der Artikel 5 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg über Religionsunterricht nunmehr „mit Substanz zu füllen“ sei, indem die wesentlichen Gewährleistungen der gefundenen rechtlichen Lösung auch in diesen Artikel aufgenommen werden.

## **bb. „Ethik“ in Berlin**

In Berlin wurde bis zur Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2006 der Religionsunterricht von den Kirchen selbst verantwortet und finanziert (das sog. "Berliner Modell" § 23 Berliner Schulgesetz vom 26. Juni 1948) und war damit kein Unterrichtsfach der Schule. Diese Regelung geht auf einen politischen Kompromiss von 1945 zurück, nach dem Religionsunterricht "Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften" ist. Man musste sich zum Religionsunterricht als Wahlfach anmelden, **alternative Wahlfächer** dazu waren bisher muslimischer Religionsunterricht oder „Lebenskunde“. Auf dem Schulzeugnis erschien der Religionsunterricht nicht. Er wurde zumeist von kirchlich bestellten Mitarbeitern, sogenannten Katecheten erteilt, die eine mehrjährige, spezifische Ausbildung absolviert hatten. Wegen der häufigen Verlegung des Religionsunterricht in die Randstunden bestand jedoch ein erhöhtes "Abmelderisiko". Andererseits wurde der Religionsunterricht von den Schülern gerade wegen seiner Freiwilligkeit und Nicht-Versetzungsrelevanz als „angst- und stressfrei“ erlebt.

Bis vor kurzem strebte die Evangelische und Katholische Kirche an, dass Religionsunterricht Teil einer Fächergruppe mit mehreren ordentlichen Unterrichtsfächern werden sollte. Neben dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht und dem Unterricht in Ethik/Philosophie sollte die Fächergruppe für weitere religiös oder weltanschaulich bestimmte Unterrichtsfächer offen sein. Alle Fächer sollten gleichrangig nebeneinander und eine Teilnahmepflicht an einem der Unterrichtsfächer bestehen und die Zensuren im Zeugnis erscheinen.

Am 23. März 2006 wurde jedoch allein das Fach „Ethik“ nach intensiver Diskussion durch die Änderung des Berliner Schulgesetzes zum Pflichtfach. Es kann zukünftig nicht mehr durch den Besuch von konfessionellem Religionsunterricht „abgewählt“ werden. Inhalt der Debatte waren im Wesentlichen zwei Aspekte. Zum einen die Sinnhaftigkeit der zumindest auch durch religiöse Traditionen inspirierten Wertevermittlung durch den Staat, zum anderen die fehlende Wahlfreiheit zwischen Ethik und konfessionellem Religionsunterricht.

Der Regierende Bürgermeister der rot-roten Koalition in Berlin, Wowereit, äußerte sich hierzu wie folgt im Tagesspiegel: *„Die Einführung eines Werteunterrichts ist eine richtige Antwort auf (...) gesellschaftliche Veränderungen. Wichtig dabei ist seine allgemeine Verbindlichkeit, eine Abwählbarkeit zu Gunsten eines Religionsunterrichts würde verhindern, dass **alle alles** kennen lernen. Und genau dies halte ich für eine elementare Voraussetzung zukünftiger Toleranz. Es muss vermittelt werden, was die verschiedenen Religionen ausmacht, gegenüber denen Toleranz geübt werden soll. Insofern ist der allgemein bildende Anspruch von Werteunterricht*

*kein Angriff auf die Religionsgemeinschaften, sondern eine zeitgemäße Antwort auf die Vielfalt unserer Gesellschaft.“*

Die Position der mitregierenden Sozialisten brauche ich wohl nicht näher darzustellen. Die oppositionellen Grünen in Berlin befürworten den gewählten Schritt ebenso wie die regierenden Parteien. Sie begrüßen, dass Ethik bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet werde. Ein solches Fach richte sich an alle Schüler und könne gerade aus den Unterschieden zwischen diesen die **didaktischen Impulse** beziehen, um religiöse Orientierungen und Anschauungen in ihrer Pluralität erfahrbar zu machen und zu thematisieren. Dadurch werde eine Haltung von Respekt und Aufgeschlossenheit gefördert. Wörtlich heißt es weiter: *„Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bejaht den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche und plädiert dafür, dass der Religionsunterricht an staatlichen Schulen auch weiterhin nur auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Eine Verstärkung des Status des Religionsunterrichtes durch die Einführung eines Wahlpflichtfaches Religion lehnen wir ab.“*

Sowohl die **Christdemokraten** als auch die **Liberalen** haben hingegen ein Wahlpflichtfachbereich Religion/Ethik gefordert, innerhalb dessen sich jeder Schüler zwischen den angebotenen Fächern wie evangelischer, katholischer oder muslimischer Religion einerseits und Ethik andererseits frei entscheiden dürfe. Der rot-rote Senat hat sich dem trotz großen Unmuts in der Bevölkerung, der sich etwa in 50.000 Unterschriften gegen verbindlichen Werteunterricht widerspiegelt, nicht anschließen können.

An dieser Stelle ist mir nicht ganz klar, warum es der dem Gebot der Freiwilligkeit widersprechen sollte, dass Schüler Ethik zugunsten eines konfessionellen Religionsunterrichts abwählen dürfen. Im Gegenteil sehe ich persönlich eine Freiheitsbeschränkung in der Verwehrgung dieser Möglichkeit. Zudem ist die staatliche Vermittlung religiöser Werte gerade nicht das Ziel des Grundgesetzes. Die Trennung von Staat und Kirche wird insofern eher verwischt als klar vollzogen. Dies bietet mit Sicherheit einen Anknüpfungspunkt für die spätere Diskussion.

## II. Inhaltliche Ausgestaltung und Auftrag des Religionsunterrichts

### 1. Abgrenzung von Religionsunterricht und Ethik

Inhalt der Auseinandersetzungen in Berlin und Brandenburg war das Verhältnis von konfessionellem Religionsunterricht zu anderen Arten des Werteunterrichts wie etwa Ethik. Es liegt daher nahe, sich an dieser Stelle mit dem inhaltlichen Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht auseinanderzusetzen. Vorweg kann gesagt werden, dass sich nach Ansicht der Kirchen der Religionsunterricht durch die Rückbindung an Glauben und Leben der konkreten kirchlichen Gemeinschaft von einer bloßen Religionskunde oder Ethik unterscheidet.

Inhaltlich verweisen Religionsunterricht und Ethikunterricht aufeinander, denn ethische, philosophische und religiöse Fragen haben in der europäischen Geschichte durchgehend miteinander zu tun gehabt. Dies hat die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer Denkschrift "Identität und Verständigung" dadurch ausgedrückt, dass sie **die entsprechenden Fächer als eine "Fächergruppe" bezeichnet** hat. Gleichzeitig unterscheiden sich der Religionsunterricht und der Ethik- bzw. Philosophieunterricht in klarer Weise voneinander: Die fachwissenschaftliche Bezugsdisziplin, die neben anderen Wissenschaften die Fachstruktur des Ethikunterrichts bestimmt, ist die **Philosophische Ethik**; die Bezugsdisziplin, die die Fachstruktur des Religionsunterrichts bestimmt, ist die **wissenschaftliche Theologie**. □

Die Überschneidungen zwischen dem Religionsunterricht und Ethikunterricht treten etwa zu Tage, wenn hier wie dort Fragen nach dem Menschenbild und ethische Themen wie Gerechtigkeit, Frieden, Zusammenleben mit Menschen anderer Kulturen und Religionen behandelt werden. Unterschiede manifestieren sich jedoch in Bezugsrahmen und Deutungsperspektiven: Der Religionsunterricht interpretiert und erörtert die Fragen des angemessenen Handelns **auf der Grundlage eines in den christlichen Glaubenserfahrungen wurzelnden Wirklichkeitsverständnisses** im Ganzen. Der Ethik- bzw. Philosophieunterricht deutet und beurteilt die Fragen nach dem "guten Leben" und "rechten Handeln" neben dem für den Ethik- wie den Religionsunterricht gleichermaßen verpflichtenden verfassungsethischen Grundsatz der Menschenwürde aus **dem Fundus der Philosophiegeschichte (z. B. Sokrates, Kant)**. □

Auch im Philosophie- und Ethikunterricht kann im Rahmen religionskundlicher Wissensvermittlung die Frage nach der Funktion einer Gottesidee bzw. religiöser Gottesvorstellungen aufgeworfen werden. Der Religionsunterricht schöpft demgegenüber wegen seiner konfessionellen Gebundenheit im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG aus dem Fundus konkreter

Gotteserfahrung und -beziehung und **verbindet gelebte und gelehrte Religion**. In der **Erschließung der Bibel und in der Gottesfrage liegt daher das unterscheidende Zentrum zu jedem Ethikunterricht**.

## **2. Inhalt und Auftrag des evangelischen Religionsunterrichts**

Der Charakter des evangelischen Religionsunterrichts hat darüber hinaus in den **letzten vier Jahrzehnten eine umfassenden reformorientierten Entwicklung** erfahren. In die Behandlung der biblischen Geschichten sind seit den 60er Jahren Methoden und Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen **historisch-kritischen Exegese** einbezogen worden. □ Etwa seit dieser Zeit ist die traditionelle Bibelauslegung ferner mit gesellschaftlichen, besonders **ethischen Herausforderungen**, und mit der Auslegung der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen verbunden worden. □ Zudem ist verstärkt die Bedeutung der **Bibel** zur Geltung gebracht worden. Die Bibel ist das Grunddokument des evangelischen Religionsunterrichts, auf dem das zu vermittelnde gründliche Wissen über die Grundlagen und Konturen des Christentums basiert. Da vielen Jugendlichen eine elementare religiöse Bildung fehlt, werden sie vertieft mit der biblischen Überlieferung bekannt gemacht. □

Die gegenwärtige Entwicklung ist durch den Ausbau der **Pluralitätsfähigkeit** des Religionsunterrichts geprägt. Diese Aufgabe betrifft den Ausbau **konfessioneller Kooperation** zwischen dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht, die Erinnerung an die **Geschichte des Judentums**. Angestrebt wird ein Beitrag zur allgemeinen Bildung in einer pluralen weltanschaulichen Situation durch die Förderung einer vielseitigen Verständigungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung des **Islam**. Ein Dialog bedarf in der Sicht der evangelischen Kirche **der Vertrautheit mit der eigenen Religion bzw. Konfession und der aus der Mitte der eigenen Konfession gewonnenen inneren Freiheit und Toleranz zur Verständigung mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen**.

Der evangelische **Religionsunterricht ist nicht nur ein Verfassungsrecht sondern auch Teil des Öffentlichkeitsauftrages der Kirche**. Neben seiner notwendigen theologischen Begründung ist der Religionsunterricht aus dem **schulischen Bildungsauftrag** zu begründen. Diese "Bildungsmitsverantwortung" versteht die Evangelische Kirche **reformatorisch als gesellschaftsdiakonischen Dienst am Gemeinwesen zur Bewahrung von – um mit den Worten Martin Luthers zu sprechen - "Frieden, Recht und Leben"**. Aus kirchlicher Perspektive sind innerkirchliche und schulische Bildung aber wie folgt zu unterscheiden: In der **innerkirchlichen Bildung und Erziehung** geht es um die Einlösung des Taufunterrichts für die

getauften Kinder und Jugendlichen, um die Beheimatung in der Gemeinde und um die Teilhabe an Lebens- und Glaubensvollzügen der Kirche (Katechumenat). Im **schulischen Religionsunterricht** handelt es sich darum, die Glaubensüberlieferung der Kirche und gegenwärtiges Christsein als Lernangebot für die individuelle religiöse Bildung von Schülern und Schülerinnen zu entfalten, und zwar so, dass diese Dimension einer allgemeinen menschlichen Bildung zugleich dem Gemeinwesen zugute kommt.

**Nach Ansicht der evangelischen Kirche unterstützen die christlichen Glaubenserfahrungen** in den Ausprägungen, wie sie in der Geschichte der Kirchen seit der Urchristenheit Gestalt angenommen haben und den spezifischen Kernbereich des Religionsunterrichts ausmachen, in **drei zeitlichen Dimensionen gesellschaftliche Bildungsziele:**

- Der Religionsunterricht erinnert kritisch an unsere **Vergangenheit** und bringt **menschliche Erfahrungen an den transzendenten Grenzen** des Menschen zur Sprache. □
- Im Blick auf die **Gegenwart** erschließt er gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zeitbewusst **Kriterien rechten Handelns in Verantwortung vor Gott**. □
- Hinsichtlich der **Zukunft** ist er hoffnungsvoll darauf gerichtet und bestrebt, auf Grund des Wissens von Gottes versöhnendem Handeln in Jesus Christus **Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens in Gerechtigkeit, Frieden und Toleranz zu klären**.

### III. Islamischer Religionsunterricht

#### 1. Rechtliche und soziale Grundlagen

Nach den Aussagen der Kultusministerkonferenz sind sich alle **Länder** darüber einig, dass die schulische religiöse Bildung von Schülern muslimischen Glaubens zum Auftrag der Schule gehört, sofern die Schülerzahlen ein solches Angebot zulassen. Staatliche religionskundliche Angebote gibt es in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ein Islamischer Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG wird jedoch in keinem Land erteilt. Islamische Organisationen fordern hingegen ein solches Angebot. Aus der Sicht der Länder liegt es ganz wesentlich an den Organisationen selbst, sich so zu organisieren, dass sie **dem Staat als Religionsgemeinschaften gegenüber treten** können. Die Debatte um den islamischen Religionsunterricht beschäftigt nicht nur Politik und Kirchen sondern regelmäßig auch Rechtsgutachter und Gerichte.

Religionsunterricht muss in den Ländern, in denen Art. 7 Abs. 3 GG gilt, "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" erteilt werden, wobei sich der Begriff "Religionsgemeinschaften" wie bereits erwähnt nicht nur auf die evangelische und die katholische Kirche bezieht. Der Religionsunterricht ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen und gehört zugleich in den Verantwortungsbereich der Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften. Sie entscheiden nach Maßgabe ihrer Grundsätze **über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion**, wobei die allgemeinen Erziehungsziele der staatlichen Schule gewahrt bleiben sowie Struktur und Organisation der jeweiligen Schulart beachtet werden müssen.

Zunächst einmal besteht durchaus ein gesellschaftliches Interesse an Wertevermittlung durch konfessionellen Religionsunterricht. Auch dem Staat ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Werten und ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinandersetzt, sie kritisch befragt und positiv füllt. Der christliche Religionsunterricht bietet sich dabei zunächst als ein logischer, direkter **Kooperationspartner** an, da die geltenden Normen und Werte in unserer Gesellschaft wesentlich vom Christentum her geprägt sind. Als Beispiele seien etwa das Rechts- und Demokratieverständnis ebenso wie etwa die Begriffe Freiheit, Gerechtigkeit oder Solidarität erwähnt. Die Religionsfreiheit des Grundgesetzes ist aber nicht an den Kreis christlich-abendländischer Religion gebunden. Der Staat garantiert das Recht der Religionsausübung allen Bürgern dieses Staates - auch wenn sie **Religionen fremder Kulturen** angehören. Es ist ferner ein Zeichen eines in christlich-humanistischen Wertvorstellungen gründenden

**Toleranzbegriffes**, dass dieses Recht ebenso solchen Bürgern zusteht, die aus Ländern stammen, in denen zum Beispiel die christlichen Kirchen nicht die gleichen Rechte genießen. Verständnis und Dialog sind für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in einer freiheitlichen Demokratie unerlässlich.

Aus der Perspektive der **Relionsgemeinschaft** gehört auch das Recht zur Mitwirkung der an einem Religionsunterricht zum Recht der Religionsausübung. Dies gilt aber erst dann, wenn die Anhänger der jeweiligen Religion eine Religionsgemeinschaft bilden, die **durch die Zahl der Mitglieder und die Gewähr der Dauer** den Aufwand rechtfertigt. Diese gewachsenen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen lassen sich dabei zwar nicht ohne weiteres auf Religionsgemeinschaften aus anderen Kulturkreisen übertragen, was die ihnen zustehenden Rechte nach den Artikeln 4 und 7 GG aber nicht schmälern darf. So ist zum Beispiel für den Religionsunterricht der Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** nicht erforderlich. Die in Deutschland lebenden Muslime haben jedoch bereits Schwierigkeiten, die im Grundgesetz geforderte Autorität zu benennen, die es ihnen erlaubt, **als Religionsgemeinschaft** dem deutschen Staat gegenüberzutreten. Das hängt auch mit der **Tradition des Islam** zusammen, die eine den Kirchen vergleichbare **Verfasstheit** nicht kennt. Inzwischen bilden sich aber zentrale Organisationen der islamischen Dachverbände heraus, die sich als Vertreter einer großen Zahl von Muslimen verstehen. Sie könnten Ansprechpartner des Staates im Blick auf den Religionsunterricht werden, wenn ihr Status als Religionsgemeinschaft geklärt ist.

Dass trotz der skizzierten Schwierigkeiten der islamische Religionsunterricht zu einem immer deutlicher formulierten Anliegen wurde, hat noch weitere Gründe. So liegt der Anteil der ausländischen Schüler in den westdeutschen Schulen bei 11,5% (1,16 Mio.). In Westdeutschland sind ca. 39 % der Schüler und Schülerinnen evangelischen, ca. 41% römisch-katholischen und ca. 6% islamischen Glaubens. Unter den letzteren bilden mit einem Anteil von ca. 80% die jungen Türcinnen und Türken die Majorität.□ Bei diesen Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass keine Gleichverteilung vorliegt. In **westdeutschen Ballungsgebieten** gibt es nicht selten Klassen - insbesondere im Bereich der Grund- und Hauptschulen - mit einem Anteil von Schülern und Schülerinnen islamischen Glaubens von deutlich über 50%.□ In den neuen Bundesländern liegt der Ausländeranteil - abgesehen von Berlin - unter 0,5%.□

Muslimische Eltern befinden sich in Deutschland in einer Diasporasituation, in der sie sich ihrer islamischen Identität besonders bewusst werden und gleichzeitig nach Möglichkeiten suchen,



sie ihren Kindern zu vermitteln. Häufig wird befürchtet, dass die muslimischen Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder an die privatrechtlich organisierten islamischen Gemeinden und Vereine ("Koranschulen") delegieren, und dadurch **radikale Einflüsse** gestärkt werden könnten, die der Grundwerteordnung der Bundesrepublik entgegenstehen. So hofft man auch staatlicherseits, dass ein wie der christliche Religionsunterricht **offener, wissenschaftlich fundierter und diskursfähiger islamischer Religionsunterricht die Integration der muslimischen Schülerinnen und Schüler fördert**. Manche islamischen Glaubensgemeinschaften haben deswegen folgerichtig an solch einem in ihrer Sicht "verweltlichten" schulischen Religionsunterricht auch gar kein Interesse. □

## 2. Bisherige Versuche islamischer Unterweisung an öffentlichen Schulen

Aus den genannten Gründen haben mit Beginn der 80er Jahre die meisten Bundesländer im Rahmen des türkischen **muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts** für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens die Möglichkeit einer religiösen Unterweisung eingerichtet. Die Verantwortung für diesen Unterricht liegt teils bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Türkei, teils bei den Kultusministerien. Im Dienst der jeweiligen Bundesländer wird er von türkischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt, die vielfach die Türkei bestellt und meist für die Dauer von fünf Jahren abordnet.

Einen besonderen Weg bei der Entwicklung von Lehrplänen für eine islamische Unterweisung, der mit den Grundsätzen des Islam übereinstimmt, hat das Land **Nordrhein-Westfalen** beschritten. Dort wurde eine Kommission eingesetzt, der unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten türkische Lehrerinnen und Lehrer, Islamwissenschaftler sowie zwei evangelische Religionspädagogen angehörten. Im weiteren Verfahren gab es Kontakte und Abstimmungen mit islamisch-theologischen Fakultäten an Universitäten in der Türkei und in Kairo sowie dem türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten und der deutschen Vertretung des muslimischen Weltkongresses, so dass die heute vorliegenden Curricula vor allen Dingen im Bereich der akademischen islamischen Theologie auf Zustimmung treffen.

Die Einholung von Voten einzelner Vertreter und die Einbeziehung bestimmter, auch ausländischer Institutionen der angesprochenen Religion können jedoch das **erforderliche Gegenüber einer Religionsgemeinschaft** in Deutschland nicht ersetzen. □ Der religionsneutrale Staat überschreitet seine Kompetenz, wenn er die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft selbst gewährleisten will. Bei dem, was im Einzelfall als Ausübung von Religion oder Weltanschauung zu verstehen ist, kommt dem Selbstverständnis

der betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entscheidende Bedeutung zu. □ Die starke Anbindung des Unterrichts an die **Türkei** beziehungsweise die entsprechenden staatlichen türkischen Stellen und Vertretungen erscheint problematisch. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, daß der türkische Staat über sein Amt für religiöse Angelegenheiten den Islam kontrolliert und eigene islamische Organisationsformen nicht zulässt. Auf jeden Fall repräsentieren die staatlichen Stellen der Türkei nicht die gesamte islamische Glaubenswelt.

### 3. Position der Evangelischen Kirche

Die evangelische Kirche befürwortet prinzipiell einen Religionsunterricht für muslimische Schüler als ordentliches Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 GG. Nach ihrer Ansicht ist es wichtig, dass auch die muslimischen in unserem Land mit ihrer angestammten Tradition in einer Weise vertraut gemacht werden, die ihnen eine religiöse Lebensperspektive eröffnet und ihnen zugleich das Verständnis für andere religiöse Anschauungen erschließt. Es sei auf Dauer nicht zu verantworten, sie einem religionslosen Niemandsland zu überlassen. □

Die evangelische Kirche sieht islamischen Religionsunterricht unter den folgenden Voraussetzungen als zulässig an: Als offizieller Ansprechpartner des Staates für den Religionsunterricht kann nur eine verfasste, auf Dauer angelegte Glaubens- oder Religionsgemeinschaft fungieren und die verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung legitim ausüben. Dabei ist es eine Angelegenheit der **Muslimen in Deutschland**, sich über die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG zu verständigen und **als Religionsgemeinschaft dem Staat gegenüberzutreten**. Im Gegenzug ist es die Angelegenheit des Staates, gegebenenfalls einen entsprechenden Religionsunterricht einzurichten, der den Anforderungen an ein ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen formal und inhaltlich entsprechen muß.

So wie im **Evangelischen Religionsunterricht** evangelische Kirchen **verschiedenen Bekenntnisses** (z.B. lutherisch, uniert, reformiert, teilweise auch evangelisch-freikirchlich) gemeinsam den Evangelischen Religionsunterricht mitverantworten, stehen auch islamische Gruppen und Vereinigungen vor der Aufgabe, sich in den einzelnen Bundesländern als Religionsgemeinschaften relevanter Größe gemeinsam auf die Inhalte und die Beauftragung der Lehrenden eines Religionsunterrichts für muslimische Schüler und Schülerinnen zu einigen. Im Blick auf die Inanspruchnahme des Rechtes auf religiöse Bildung in einem eigenen Religionsunterricht ist diese Leistung ein Prüfstein für die gleichzeitig notwendige Erfüllung der

**Pflicht, sich in einem pluralen, demokratischen Gemeinwesen mit Menschen anderer religiöser und weltanschaulicher Überzeugung zu verständigen.**□

Darüber hinaus muss die Religionsgemeinschaft ihre religiösen Grundsätze für den Religionsunterricht **in eigener Verantwortung festlegen**, ohne dass der weltanschaulich neutrale Staat auf die Inhalte Einfluss nimmt. Die auszuarbeitenden Empfehlungen und Lehrpläne müssen das normale Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Kultusbehörden durchlaufen.□ Jeder Religionsunterricht muss zudem in **deutscher Sprache** erteilt werden und, unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaft, der deutschen Schulaufsicht unterliegen. Zu einem ordentlichen Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler gehören ferner hinreichend qualifizierte, **staatlich anerkannte und beaufsichtigte muslimische Lehrer oder Geistliche**. Nötig sind ebenso islamische Lehrangebote an deutschen Universitäten und die Einführung einer grundständigen Lehramtsausbildung zur Gewährleistung eines hohen wissenschaftlich-pädagogischen Standards. In allem bleibt es selbstverständliche Voraussetzung, daß sie - wie die christlichen Kirchen - einen in unserer **Verfassung** gegründeten, in das pädagogische Umfeld der Schule eingebetteten, auf **Dialog** angelegten Religionsunterricht wollen, der freien und selbständigen religiösen Orientierung der Schülerinnen und Schüler dient.□